

Antrag der Justizkommission* vom 22. Mai 2002

KR-Nr. 167/2002

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung für die
Zugehörigkeit zur Verwaltung einer
Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft im
Sinne von § 34 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Justizkommission vom 22. Mai 2002,

beschliesst:

I. Das Gesuch vom 27. Februar 2002 von Dr. iur. Rudolf Bodmer (vollamtlicher Verwaltungsrichter) um Übernahme eines Verwaltungsratsmandates der Asia Sport Center AG wird genehmigt.

II. Mitteilung an das Verwaltungsgericht.

III. Mitteilung an den Gesuchsteller.

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Gerhard Fischer, Bäretswil (Präsident); Rita Bernoulli, Dübendorf; Vinzenz Bütler, Wädenswil; Bernhard Egg, Elgg; Hans Egloff, Aesch bei Birmensdorf; Rosmarie Frehsner, Dietikon; Jacqueline Gübeli, Horgen; Armin Heinimann, Illnau-Effretikon; Kurt Krebs, Zürich; Jürg Leibundgut, Zürich; Gabriele Petri, Zürich; Sekretärin: Marion Wyss.

Begründung

Gemäss § 34 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) ist für die Zugehörigkeit eines voll- oder teilamtlichen Mitgliedes des Verwaltungsgerichts zur Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken eine Bewilligung des Kantonsrates erforderlich.

Am 27. Februar 2002 hat Dr. iur. Rudolf Bodmer, vollamtlicher Verwaltungsrichter, beim Kantonsrat – zuhanden der Justizkommission – ein entsprechendes Gesuch um Einsitznahme in den Verwaltungsrat der Asia Sport Center AG eingereicht. Gleichzeitig mit dem Gesuch reichte er neben den Statuten der betreffenden Gesellschaft einem Beschluss der Verwaltungskommission des Verwaltungsgerichtes vom 26. Februar 2002 (PA.2001.00004) ein. Diesem Beschluss ist zu entnehmen, dass das Gesuch vom Verwaltungsgericht unterstützt wird und dass einer Wahl des Gesuchstellers in den Verwaltungsrat der Asia Sport Center AG nichts im Wege steht.

Die Justizkommission befasste sich anlässlich ihrer Sitzung vom 25. März 2002 mit dem Gesuch, wobei der Präsident des Verwaltungsgerichts dessen Position zusätzlich erläuterte. Die Justizkommission konnte sich in der Folge der Argumentation der Verwaltungskommission des Verwaltungsgerichts anschliessen.

Gestützt auf das Gesuch vom 27. Februar 2002 sowie den Beschluss der Verwaltungskommission des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 26. Februar 2002 beurteilt die Justizkommission in Weiterführung der bisherigen Praxis die Bewilligungsvoraussetzungen wie folgt:

- a) Es liegen keine Interessenkollisionen vor, welche die Tätigkeit von Dr. iur. Rudolf Bodmer als vollamtlichen Verwaltungsrichter über einzelne Fälle hinaus dauernd beeinträchtigen könnten. Die Ausübung des Mandats für die Asia Sport Center AG dürfte voraussichtlich zu keinen Rechtsmittelverfahren am Verwaltungsgericht führen. Gegebenenfalls wären im Übrigen die Ausstandsvorschriften von § 5 a VRG massgebend.
- b) Der für die Verwaltung der Gesellschaft aufzuwendende Zeitrahmen umfasst einen Umfang, der das Vollamt am Verwaltungsgericht in zeitlicher Hinsicht nicht tangiert, sodass der richterliche Einsatz vollumfänglich gewährleistet bleibt.
- c) Auf Grund der nach § 34 a VRG in Verbindung mit § 3 a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gegenüber dem Verwaltungsgericht offen zu legenden Interessenbindungen von Dr. iur. Rudolf Bodmer bestehen ebenfalls keine Bedenken einer Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit oder Verfügbarkeit.

Die Justizkommission hat deshalb an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2002 einstimmig beschlossen, dem Kantonsrat zu beantragen, das Gesuch von Dr. iur. Rudolf Bodmer, vollamtlicher Richter am Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, zu genehmigen.

Zürich, 22. Mai 2002

Im Namen der Justizkommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Gerhard Fischer	Marion Wyss